



Liestal, 13. September 2023  
011 2023 1085

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Kantonsgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 15. August 2023 hat Markus Mattle seinen Rücktritt als nebenamtlicher Richter und Vizepräsident der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft erklärt. Entsprechend ist eine Ersatzwahl notwendig. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Bst. e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als nebenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher Richter für das Kantonsgericht Basel-Landschaft ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet verfügt (§ 33 Abs. 1 GOG), Vizepräsidien müssen ausserdem eine rechtswissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben (§ 33 Abs. 2 GOG).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

**Antrag:**

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Kantonsgericht Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026) vorzunehmen.

Weiter wird der Landrat ersucht, für die Abteilung Strafrecht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026) ein Vizepräsidium zu wählen.

**Für die Geschäftsleitung**

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber